



Satzung des Bürgernetz Allgäu e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgernetz Allgäu".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der beruflichen Bildung. Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere
 - a) interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Einrichtungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen an das Internet und die modernen, digitalen Medien im Allgemeinen heranführen,
 - b) hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen und geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben,
 - c) mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind die aktiven und passiven Mitglieder. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, welche einer Aktivität im Verein aktiv nachgehen. Passive Mitglieder sind nicht aktiv, unterstützen jedoch den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod oder Auflösung des Mitglieds
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.



(5) Der Austritt kann jederzeit fristlos erfolgen; er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

(8) Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift dem Vorstand schriftlich mitteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die aktiven Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Januar eines jeden Jahres für das neue Vereinsjahr erhoben. Bei neuen Mitgliedern wird der Jahresbeitrag anteilig für das laufende Kalenderjahr erhoben.

(3) Die passiven Mitglieder haben einen Förderbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzern.

(2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung kompetente Ansprechpartner/innen in einen Beirat berufen. Über die Anzahl der Beiratsmitglieder und die Zusammensetzung des Beirats entscheidet der Vorstand. Der Beirat hat kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstands, sondern ausschließlich beratende Funktion. Über die Einberufung des Beirats entscheidet der Vorstand.



(6) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann durch den Vorstand dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.

(7) Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(8) Soweit im Verein anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann der Vorstand zu seiner Unterstützung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Vorlage des Jahres- und Kassenberichts
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Abwicklung der laufenden Geschäfte.

(2) Ungeachtet der sonstigen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Satzungsänderungen in dem Umfang beschließen, in dem dies von Gerichten oder Behörden vorgegeben wird. Die Mitglieder sind über die Änderungen in geeigneter Form zu informieren.

(3) Im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert von mehr als EURO 5.000 die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist.

§ 9 Beschlussfassung der Organe; Umlaufverfahren

(1) Die Beschlüsse der Organe erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit der Organmitglieder. Beschlüsse der Organe können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) gefasst werden. Die dazu festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert (hybrid) durchgeführt werden.

(2) Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle Organmitglieder an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 25% der Stimmberechtigten ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen durch den/die 1. Vorsitzende(n), bei deren/dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Gegenstand eines Umlaufverfahrens können alle Beschlüsse der Organe sein.

(3) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen und der elektronischen Kommunikation treffen der/die 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung durch der/die stellvertretende Vorsitzende für jeden Einzelfall unter regelmäßigem Vorrang einer Präsenzveranstaltung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.



(4) Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen oder Sitzungen gelten unabhängig, ob diese in Präsenz oder als hybride oder virtuelle Versammlungen und Sitzungen durchgeführt werden.

§ 10 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind dessen Mitglieder vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen; es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der E-Mail.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(4) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der/Die Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer sollen Grundkenntnisse im Buchführungsbereich haben. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

(2) Der Kassenprüfer, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, hat die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit des Kassenprüfers ist durch den Vorstand zu unterstützen. Der Kassenprüfer hat dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- c) Bestellung des Kassenprüfers und seinem Stellvertreter
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- e) Änderungen der Satzung
- f) Auflösung des Vereins



(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Anträge zur Tagesordnung kann jedes aktive Mitglied per Textform bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand einreichen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch E-Mail und zusätzlich durch Veröffentlichung auf dem Webserver des Vereins einberufen. Die Einladung ergeht an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss kann auch nur aus einer einzelnen Person bestehen, sofern die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist. Das Einverständnis wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung kann gleichzeitig auch zu einer zweiten Mitgliederversammlung am selben Tage mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden, die sich gegebenenfalls an die erste (nicht beschlussfähige) Mitgliederversammlung anschließt und dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist bei dieser Einladung hinzuweisen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme, das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch einen Vertreter ausgeübt.

(5) Die Wahl ist in der Regel als Einzelwahl durchzuführen. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 6 dieses Paragraphen.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters/in, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.



§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

(1) Ämter und Funktionen im Verein können ungeachtet der in der Satzung gewählten Sprachform ohne Rücksicht auf eine geschlechtliche Zuordnung ausgeübt werden.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am **XX.XX.2023** und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.